

PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa und Traktor) werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Die Anträge erhalten Sie beim Landratsamt und sollten zu Beginn eines Schuljahres neu gestellt werden. Bestätigung des Stundenplanes durch die Schule nicht vergessen!

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen. Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, kann ggf. die Mitbenutzung von Schulbussen gegen einen Unkostenbeitrag ermöglicht werden.

Zur Info: Der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachakademien, Fachschulen, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen ist vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs nicht erfasst.



NOCH FRAGEN?

Dann wenden Sie sich an das Team der Schülerbeförderung im Landratsamt:
(Gebäude M, 2. Stock, Zimmer Nr. M 2.05)

Franziska Edtmayer franziska.edtmayer@traunstein.bayern

Bernhard Huber bernhard.huber@traunstein.bayern

Tel.: +49 (0) 861 / 58-216

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung

Stand: Januar 2021

Landratsamt Traunstein | Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | www.traunstein.bayern



Schülerbeförderung

INFOS ÜBER DIE KOSTEN- FREIHEIT DES SCHULWEGS

VORAUSSETZUNGEN

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht wird - nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs - bei folgenden öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen übernommen:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

Schulweg

Eine kostenfreie Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis gewährt werden, soweit die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt.

Dauernde Behinderung

Kostenfrei werden auch Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.



FAHRAUSWEISE AB KLASSE 11

Sofern der Unterhaltsleistende des Vollzeitschülers bzw. die Schülerin oder der Schüler vor Schuljahresbeginn (im Monat August) nachweist, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen oder laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II oder Arbeitslosengeld II bezogen werden, kann ein Fahrausweis beantragt werden.

BEANTRAGUNG DER FAHRAUSWEISE

Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen, erhalten auf Antrag zum Schuljahresbeginn Fahrausweise. Diese werden zusammen mit dem Merkblatt „Fahrausweise“ über die Schule ausgehändigt.

Zur Info: Bei Wohnungs- oder Schulwechsel ist der Fahrausweis neu zu beantragen!

Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs kann online über die Homepage der Schulen oder des Landratsamtes erstellt werden oder ist in den Schulen erhältlich.

Dieser Antrag ist nicht für jedes Schuljahr neu zu stellen, sondern gilt auch für die Folgejahre (bis einschl. Jahrgangsstufe 10), soweit sich keine Änderungen im persönlichen oder schulischen Bereich ergeben.

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen, an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, soweit

- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt und
- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit (Stand: August 2017) 440,00 € je Schuljahr übersteigen.

Die **Familienbelastungsgrenze** vermindert sich anteilig, wenn die Unterhaltsleistenden Kindergeld für mindestens drei Kinder bzw. vergleichbare Leistungen beziehen oder die Unterhaltsleistenden, die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat. Dies gilt erst ab dem Beginn des folgenden Monats nach dem Bezug des Kindergeldes oder der Sozialhilfe.

Der Antrag auf **Fahrtkostenerstattung** ist gegen Vorlage der entsprechenden Fahrausweise bis spätestens **31.10.** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind bei den Schulen, im Landratsamt oder online unter www.traunstein.bayern erhältlich.

Die Ermittlung des **Erstattungsbetrages** erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, 10-Fahrten-Karten, MVV-Streifenkarten, BahnCard, Buspass etc. sind beim Kauf zu berücksichtigen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang.